

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 4 | München, den 16. Juli 2026

DATUM	INHALT	SEITE 12
16.07.2026	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie – PFR)	13

**Richtlinie zur Änderung der
Richtlinie zur Förderung besonderer
Rundfunkprogrammangebote nach
dem Bayerischen Mediengesetz –
BayMG
(Programmförderungs-Richtlinie –
PFR)**

vom 16. Juli 2026

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

**Änderung der Programmförderungs-
Richtlinie**

Die Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR) vom 13. Oktober 2003 (StAnz Nr. 42), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 11. Juli 2024 (AMBl 2024, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Lebens“ die Worte „und zu weltanschaulichen Themen“ angefügt.

2. In Nr. 5.6 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen und der Text „die gewährten Fördermittel nicht in vollem Umfang in Bayern Verwendung finden“ aufgehoben.

3. Nr. 6 Anträge wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6.1 wird aufgehoben.

b) Nr. 6.2 wird zu Nr. 6.1 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Landeszentrale kann für die Stellung von Anträgen auf Förderung aus Mitteln des laufenden Wirtschaftsjahres durch Bekanntmachung in ihrem Internetangebot eine Ausschlussfrist setzen.“

c) Nr. 6.3 wird zu Nr. 6.2 und erhält folgende Fassung:

„6.2 ¹Fehlen Angaben oder Unterlagen zum Antrag nach Nr. 6.1, so gilt dieser als nicht gestellt, wenn die Antragstellenden die fehlenden Angaben und Unterlagen nicht bis zur Antragsfrist gem. Nr. 6.1 Satz 3 nachreichen. ²Darauf ist in der Bekanntmachung nach Nr. 6.1 Satz 3 hinzuweisen.“

d) Nr. 6.4 wird zu Nr. 6.3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

3. Nr. 9 Verwendungsnachweis wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 9.1 wird das Wort „wirtschaftlichen“ durch das Wort „zahlenmäßigen“ ersetzt.
- b) In Nr. 9.3 Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlicher“ durch das Wort „zahlenmäßiger“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, den 16. Juli 2026

Dr. Thorsten Schmiede
- Präsident -